



Statuten SAC Sektion Altels

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Altels besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Altels befindet sich in Kandersteg.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Altels vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Altels insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Touren, Kursen und geselligen Anlässen
 - Unterhalt der Clubhütten und der Zugangswege
 - Ausbildung und Förderung der Jugend im Bereich Bergsport
 - Information der Clubmitglieder
 - weitere Aktivitäten, die dem Zweck der Sektion dienen
- 4 Die Sektion setzt sich für den freien Zugang ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Ein Eintritt in die SAC Sektion Altels ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Altels ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.
- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Altels die Sektions- und Zentralstatuten (in Papier- oder elektronischer Form), das Clubabzeichen und

den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

- 5 Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist zulässig. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- 7 Die Hauptversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion zu melden. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Beiträge

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- 2 Die Mitglieder entrichten die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe der SAC Sektion Altels sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
 - die Kommissionen

Art. 6 Hauptversammlung (HV)

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Altels. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und zwar im November. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die HV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

- 2 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden. Eine ausserordentliche HV ist innert 60 Tagen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen. Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden ein.
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 4 Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand bestimmt.
- 6 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Statuten
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der Sektion

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Altels. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 15 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der HV
 - Vollzug der Beschlüsse der HV
 - Erlass von Reglementen
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - Genehmigung von Verträgen
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - Organisation und Durchführung von Sektionsanlässen
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Revision

- 1 Die HV bestimmt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren. Diese sind höchstens 4 mal wiederwählbar.
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren überprüfen die Ordnungsmässigkeit von Abrechnung und Buchführung.
- 3 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen.
- 2 In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.
- 3 Auf Einladung des Vorstands nimmt die/der Vorsitzende der Kommission an Vorstandssitzungen oder bei der Behandlung einzelner Traktanden an Vorstandssitzungen teil.

Art. 10 Haftung

- 1 Die SAC Sektion Altels haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Altels ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Altels erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 13 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

Art. 14 Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 08. November 2014 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 06. Dezember 1997 gültigen Statuten und treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

SAC Sektion Altels

Hanspeter Willen
Präsident

Ursula Steiner
Sekretärin

Schweizer Alpen-Club SAC

Françoise Jacquet
Präsidentin

Dr. Erik Lustenberger
Jurist